

Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift
Band: 20 (1854)
Heft: 6

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rischen Wissenschaften gewidmet sein sollen, so läßt sich nicht leugnen, daß in dieser Zeit die niedere und höhere Taktik, die Elemente der Heeresorganisation und der Strategie, die Waffenlehre und anderes mehr gründlich durchgenommen werden kann. Dagegen mangelt gerade den meisten Offizieren später die Zeit, sich diese Kenntnisse à fond zu erwerben; der bürgerliche Beruf absorbiert meistens ihre ganze geistige Thätigkeit und verbietet anstrengende Studien; der praktische Dienst bietet ebenfalls wenig Gelegenheit, sich diese Kenntnisse anzueignen, vielmehr verlangt er Wissende und keine Schüler.

Neben diesen spezifisch militärischen Wissenschaften werden die militärischen Hülfswissenschaften im Polytechnikum obnehin gelehrt werden, so die Mathematik, das Planzeichnen, das Aufnehmen, die Physik und Chemie, wobei der Lehrer immer Gelegenheit finden wird, auf deren Nutzen in militärischer Beziehung hinzuweisen.

Daß nicht in den Freistunden sich eigentliche militärische Uebungen mit dem Lehrplan vereinigen ließen, bezweifeln wir durchaus nicht. Hat doch namentlich Zürich an seiner Kantonschule das Kadettenwesen unter der Leitung seines Ziegler's musterhaft eingerichtet! Ähnliches könnte im Polytechnikum geschehen und gewiß übernehmen die gleichen Männer, die jetzt so thätig sich am Züricher'schen Kadettenwesen betheiligen, auch dort gerne die Oberleitung.

Ohne uns nun vorerst in Weiteres einzulassen, formuliren wir dahin unseren Wunsch: „Der Bundesrath möge den militärischen Wissenschaften im Polytechnikum einen gebührenden Rang anweisen; er möge 1—2 Lehrer derselben anstellen, wobei wir namentlich hoffen, daß derjenige Docent der Züricher'schen Hochschule, der jetzt schon dorten militärische Vorlesungen mit großem Beifall und Erfolg hält, nicht vergessen werde.“

Wir sind überzeugt, daß die Erfüllung dieses Wunsches einen bedeutenden Einfluß auf die durchschnittliche Bildung unseres Offizierskorps haben wird und deshalb hat unsere Armee ein Recht, die volle Berücksichtigung ihrer Interessen zu verlangen!

Inhalt: Ueber Vereinfachung des eidgenössischen Infanterie-Exercir-Reglements. — Das Polytechnikum und die Armee.
